



Vereinsatzung des Motorsportclub Dassow e.V. im ADMV

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Motorsportclub (MC) Dassow e.V. im ADMV.
Der Verein hat eine Kurzbezeichnung - sie lautet: „MC Dassow “ oder „MC Dassow e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dassow.
- (3) Der Verein ist im Amtsgericht Grevesmühlen unter der Register-Nr. 7 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im ADMV e.V. . Es gibt gegenüber dem ADMV e.V. keine finanziellen, personellen und organisatorischen Abhängigkeiten.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Nordwestmecklenburg e.V. und Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. . Hier wird er unter der Vereinsnummer 580164 geführt.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck & Grundsätze des Vereins

- (1) Der MC Dassow e.V. ist ein Motorsportclub im ADMV e.V. und sieht seine Aufgabe in der motorsportlichen Betätigung interessierter Bürger. Er führt zu diesem Zweck Trainings- und Motorsportveranstaltungen durch. Besonderer Schwerpunkt wird hierbei auf die Kinder- und Jugend-sportarbeit gelegt.
- (2) Pflege des Motorsports in allen seinen Zweigen nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen, bei Anerkennung erforderlicher Maßnahmen zum Schutz der Natur und der Umwelt.
- (3) Die Vermittlung sportlicher und technischer Erfahrung an seine Mitglieder.
- (4) Die Zusammenarbeit mit Kreisverkehrswacht, mit dem Deutschen Roten Kreuz und ähnlichen Verbänden auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit und erste Hilfe, zum Wohle aller Verkehrsteilnehmer.
- (5) Die Förderung des Amateursports sowie der Jugendhilfe.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabeverordnung.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (8) Die Mittel des Vereins werden für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.
- (9) Jede Form religiöser oder politischer Bestätigung im Namen des Vereins ist untersagt.
- (10) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (11) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen, spricht sich gegen Kindeswohlgefährdung, insbesondere gegen sexuellen Missbrauch aus. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) „ordentlichen Mitgliedern“
Ordentliche Mitglieder sind die im Verein, ob aktiv oder passiv, direkt mitarbeitenden Mitglieder und natürliche Personen. Diese sind Mitglied des ADMV e.V..
(Einzelheiten, auch zur Familienmitgliedschaft im Verein regelt die Beitragsordnung.)
 - b) „Fördermitglieder“
Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht direkt innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.



c) „Ehrenmitglieder“

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben.

Sie werden per Beschluss, wie unter §4 (2) aufgeführt, ernannt.

(2) Für die Mitgliedschaft ist keine Altersbegrenzung nach unten und oben festgelegt.

§ 4

Erwerb, Umtausch und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag notwendig. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Jedem neu eingetretenen Mitglied wird die Vereinssatzung und Beitragsordnung zur Kenntnis gegeben.

Die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf grundsätzlich der Schriftform.

(2) Für Neumitglieder, außer Kinder und Schüler, gilt eine 2-jährige Mindestmitgliedschaftsdauer.

(3) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

Vorschläge können alle Mitglieder beim Vorstand einreichen.

(4) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von ordentlicher Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Ummeldung von einer Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

(5) Die Mitgliedschaft kann enden durch:

a) Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung. Die Kündigung ist jährlich zum 31.12. möglich, wenn diese in Schriftform bis zum 30.09. des laufenden Jahres beim Vorstand vorliegt.

b) Ein Mitglied kann auf Antrag des jeweiligen Vorstandes aus dem Mitgliedsbestand gestrichen werden, wenn das Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtungen zur Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung nicht nach kommt. Die Mahnung ist wirksam, wenn diese mündlich oder schriftlich durch ein Vorstandsmitglied ausgesprochen wurde. Der Vereinsmitgliedsausweis ist zurückzugeben.

c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
- bei groben unsportlichen Verhaltens,
- bei einem Dopingverstoß,
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole,
- bei Bekanntwerden der Zugehörigkeit zu einer rechtsextremistischer Vereinigung,
- bei Kundgabe von Kindeswohlgefährdung, und/oder sexuellen Missbrauchs.

a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Todesfall.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

(2) Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.

(3) Der Verein ist verpflichtet, Einzelheiten zur Erhebung der Beiträge in einer Beitragsordnung zu regeln, diese ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Die Beitragsordnung regelt die jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, sonstige Geldleistungen und die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Mitgliedsbeiträge oder einmalige, satzungsgemäße Geldleistungen pünktlich zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wurden.

(5) Die Mitgliedsbeiträge und sonstige vereinseinheitliche Geldleistungen werden durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen.

- (6) Mit der Bestätigung der Aufnahme wird der Beitrag, wie in der Beitragsordnung geregelt, fällig.
- (7) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet, bzw. ganz oder teilweise befristet erlassen werden.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte.
- (2) Die ordentlichen Vereinsmitglieder sind berechtigt, am aktiven Sport und allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die ordentlichen Vereinsmitglieder sind berechtigt, vom Verein Versicherungsschutz im Rahmen der vom Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. abgeschlossenen Versicherungen in Anspruch zu nehmen.
- (4) In den Mitgliederversammlungen sind die ordentlichen Vereinsmitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr stimmberechtigt und mit dem 18. Lebensjahr wählbar.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied, welches eine natürliche Person ist, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (6) Fördermitglieder sind antragsberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.
- (7) Die Mitgliederrechte – insbesondere das Stimm- und Wahlrecht – ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wurde.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,

- (1) die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Beschlüsse des Vorstandes zu beachten.
- (2) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge gemäß der aktuellen Beitragsordnung pünktlich zu zahlen. Für entrichtete Mitgliedsbeiträge werden keine Zuwendungsbestätigungen nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (§50 (1) EStDV) ausgestellt, weil Zwecke i. S. von § 10 (1) S. 2 EStG gefördert werden.
- (3) die vereinsgehörenden oder überlassenen Anlagen und Geräte pfleglich zu behandeln und sich im Vereinsleben so zu verhalten, wie es im Interesse des Vereins und seinem Ansehen in der Öffentlichkeit entspricht.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Die Verwaltungsrevision

§ 9

Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, weitere Tätigkeiten

- (1) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Erstattung von nachgewiesenem Aufwand in Höhe der Beträge nach EStG ist zulässig. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
- (2) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
- (3) Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwändungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (4) Die Inhaber von Ehrenämtern im Verein des MC Dassow e.V. können andere Ämter in anderen Organisationen des Motorsports bzw. Kfz-Wesens nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes ausüben.



§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
Der Vorstand lädt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher zur Mitgliederversammlung ein.
- (3) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes, einschließlich Kassen(Finanz)-bericht;
 - b) Bericht des Kassenprüfers;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Abschlussrechnung für das jeweilige Jahr;
 - e) Neuwahlen des Vorstandes, sofern diese ansteht;
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
Anträge die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 6 Wochen vor der Zusammenkunft im Besitz des Vorstandes sein.
 - g) Entscheidung über jede Änderung der Vereinssatzung;
 - h) Festsetzung der neuen Beitragsordnung;
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt.
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden des Vereins beantragt.
- (5) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Da der Verein dem ADMV angeschlossen ist und diese Satzung ein Bestandteil der Voraussetzung zur Anerkennung als ADMV-Club ist, kann diese nur mit Zustimmung des ADMV geändert werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind daher rechtzeitig der Geschäftsstelle des Landesverbandes MV des ADMV vorzulegen.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet wird. Bei Aufforderung durch den ADMV ist das Protokoll sowie die Anwesenheitsliste jeder Hauptversammlung zu übersenden.

§ 11

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Geschäftsführer,
 - e) der Schriftführer,
 - f) der Sportleiter und
 - g) der Jugendwart.
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Immer 2 Personen sind vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt - sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (4) Der Vorstand hat die Aufgabe, durch seine Aktivitäten das Vereinsleben zu fördern und entsprechend der Tradition motorsportliche Veranstaltungen mit seinen Mitgliedern vorzubereiten und durchzuführen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen



Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dieses gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (7) Scheidet im Laufe des Geschäftsjahr ein Mitglied des Vorstands aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein anderes Vorstandsmitglied durch den Vorstand berufen werden und mit den Aufgaben betreut werden.

§ 12

Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Die Bestätigung des Kassenprüfers ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu wiederholen. Der Kassenprüfer hat das Recht, alle Unterlagen über Einnahmen und Ausgaben des Vereins einzusehen und die Pflicht, über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei groben Verstößen gegen die in der Satzung festgelegten Punkte kann durch ihn eine vorzeitige Einberufung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Der Kassenprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

§ 13

Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen werden. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 14

Motorsportjugend

- (1) Die Jugendabteilung des Vereins ist in dem Jugendteam des MC Dassow e.V. zusammengeschlossen. Das Jugendteam bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen Betätigung der Jugendlichen.
- (2) Die Vertreter des Jugendteams beraten mit dem für die Jugendarbeit zuständigen Jugendwart alle Fragen der gemeinsamen Jugendarbeit. Es ist statthaft, dass die Aufgaben der Jugendarbeit durch den Jugendwart wahrgenommen werden.
- (3) Die Einführung der Jugendordnung/Jugendvereinbarung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.
- (4) Das Jugendteam führt und verwaltet sich selbständig. Es entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dassow, Abteilung Kinder, Jugend, Familie, Senioren, Sport, Kultur, die dieses nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 16

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.



- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen auf der vereinseigenen Homepage und in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

- Diese von der Mitgliederversammlung am 14. 03. 2014 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- Die bisherige Satzung vom 15.04.2011 wird von diesem Tage an aufgehoben.

Unterzeichnet von:

gez. Maik Lietz

1. Vorsitzende

gez. Ralf Lietz

2. Vorsitzende

gez. Andreas Horn

Schatzmeister

gez. Peter Tonn

Geschäftsführer

gez. Jörg Harms

Schriftföhre

gez. Axel Rudolph

Sportleiter

gez. Ronny Tischmann-Eichberg

Jugendwart